



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 16
Kultur des Friedens

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Januar 2022

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (



ferner unter Hinweis auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³, die verabschiedet wurde, um zu verhindern, dass es je wieder zu Völkermorden kommt, wie sie vom Nazi-Regime begangen wurden,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wonach jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer und für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit erforderlich sind, und dass alle Maßnahmen unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen getroffen werden müssen, im Einklang mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

tief besorgt darüber, dass im Umgang mit Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung im öffentlichen wie im privaten Bereich in manchen Fällen Straflosigkeit und in manchen Fällen ein Mangel an Rechenschaftspflicht herrscht, und betonend, wie wichtig es ist, durch die erforderlichen Sensibilisierungsbemühungen gegen die Ausbreitung von Hetzreden gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzugehen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/7 vom 1. November 2005, in der unterstrichen wird, dass das Gedenken an den Holocaust eine Schlüsselkomponente der Verhinderung künftiger Völkermordhandlungen ist, und daran erinnernd, dass durch die Nichtanerkennung der geschichtlichen Tatsachen dieser schrecklichen Geschehnisse das Risiko wächst, dass sie sich wiederholen,

unter erneutem Hinweis auf die durch das Statut des Nürnberger Gerichtshofs aner-

